

# **Ordnung für die Zentralen Tierlaboratorien der Universität Regensburg vom 9.8.2022**

## Präambel

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), und des § 28 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Universität Regensburg vom 1. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2022, erlässt die Universität Regensburg nachfolgende Ordnung für die Zentralen Tierlaboratorien der Universität Regensburg.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung ist gültig für die Zentralen Tierlaboratorien (ZTL). Außerdem gilt sie für alle weiteren Versuchstierhaltungen der Universität und des Universitätsklinikums Regensburg, die Bestandteil der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz sind.
- (2) <sup>1</sup>Die ZTL sind eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. <sup>2</sup>Die ZTL werden gebildet aus einzelnen tierexperimentellen Einrichtungen der Universität Regensburg. <sup>3</sup>Sie umfassen die Standorte am Universitätsklinikum, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, sowie an den naturwissenschaftlichen Fakultäten, Universitätsstraße 31.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die ZTL haben insbesondere die Aufgabe der Förderung von Forschungsvorhaben durch die Zucht, Haltung und Pflege von Versuchstieren, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Methoden, Geräten und Arbeitshilfen sowie der Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer durch versuchstierkundliche Beratung. <sup>2</sup>Dies schließt die Durchführung von Kursen insbesondere für die versuchstierkundliche Qualifikation (EU Funktion A und D) ein.
- (2) <sup>1</sup>Die ZTL haben insbesondere auf die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften für die Haltung von Versuchstieren einschließlich der Erfordernisse des Tierschutzes zu achten. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Möglichkeiten tragen die ZTL zur Umsetzung des 3R-Prinzips bei Tierversuchen (3 R = Replace, Reduce, Refine) bei.

### **§ 3 Organe der ZTL**

Die Zentralen Tierlaboratorien besitzen die folgenden Organe:

1. Leitung
2. Nutzungsausschuss
3. Tierschutzausschuss

### **§ 4 Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der ZTL besteht aus der Leiterin oder dem Leiter und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Leitung der ZTL wird von der Universitätsleitung bestellt und untersteht der Präsidentin oder dem Präsidenten. <sup>3</sup>Zur Leiterin oder zum Leiter kann nur bestellt werden, wer über eine Approbation als Tierärztin oder Tierarzt und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt. <sup>4</sup>Die Leitung ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Aufgaben der Leitung umfassen insbesondere:

- die laufende Geschäftsführung;
- die Verantwortung für die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen tierversuchsbegleitenden Maßnahmen wie Meldung der Versuchstierzahlen und Abschätzung der Belastung der Tiere im Versuch;
- die Organisation der ordnungsgemäßen Ausstattung der Räume für Tierhaltung und Tierlaboratorien in Abstimmung mit der Universitätsleitung;
- die Aufsicht und Diensterteilung der Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie der zugeordneten Tierärztinnen und Tierärzte;
- die Erstellung und Fortschreibung einer für alle Personen, die zur Nutzung der Zentralen Tierlaboratorien berechtigt sind, verbindlichen Betriebsanweisung und Benutzerordnung;
- die Mitwirkung in universitätsinternen Gremien, die sich mit der Beratung und Beschlussfassung in Tierhaltungs- bzw. Tierschutzangelegenheiten befassen.

### **§ 5 Nutzungsausschuss**

(1) Der Nutzungsausschuss setzt sich zusammen aus sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Fakultäten, die die ZTL nutzen, sowie der Leiterin oder dem Leiter der ZTL als beratendes Mitglied.

(2) Für jede nutzende Fakultät wird mindestens eine Vertreterin oder Vertreter in den Nutzungsausschuss entsandt.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter einer Fakultät wird bestimmt durch das Ausmaß der Nutzung durch Mitglieder der Fakultät. <sup>2</sup>Bezugszeitraum ist dabei das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem die Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden aus dem Kreis der Nutzerinnen und Nutzer für die Dauer von zwei Jahren von den jeweiligen Fakultätsräten auf Vorschlag der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans gewählt. <sup>2</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter sollen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein sowie über tierexperimentelle Expertise verfügen und die Einrichtung nutzen. <sup>3</sup>Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.

- (5) Für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieser Satzung und dem darauffolgenden 1. Oktober werden Vertreterinnen oder Vertreter gemäß der unter (2) und (3) genannten Schlüssel durch die Dekaninnen bzw. Dekane der Fakultäten bestimmt.
- (6) Der Nutzungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (7) <sup>1</sup>Der Nutzungsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die bzw. der aus einem anderen Fachbereich als der oder die Vorsitzende kommen muss. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr den Nutzungsausschuss ein und leitet diesen. <sup>3</sup>Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (8) <sup>1</sup>Der Nutzungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### **§ 6 Aufgaben des Nutzungsausschusses**

Der Nutzungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen zur effizienten Nutzung sowie der bedarfsnahen Planung und Entwicklung der ZTL.
2. Regelung der Parameter für die Zuteilung der Tierhaltungsflächen im Einvernehmen mit der Universitätsleitung
3. Erstellung von Stellungnahmen zu Nutzungsordnung und Kostenordnung

### **§ 7 Tierschutzausschuss**

- (1) Dem Tierschutzausschuss gem. § 6 Abs.1 TierSchVersV gehören an
- die Leitung der ZTL,
  - die Inhaberinnen und Inhaber der Genehmigungen nach §11 TierSchG,
  - die Tierpflegemeisterinnen und Tierpflegemeister,
  - mindestens je eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der Universität und des Universitätsklinikums sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fraunhofer-Instituts für Toxikologie und Experimentelle Medizin (ITEM) und des Leibniz-Institut für Immuntherapie (LIT).
- (2) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaftler werden auf Vorschlag der Leitung der ZTL vom Präsidium für drei Jahre bestellt. Gleichzeitig wird eine Stellvertretung bestellt. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist jeweils zulässig. <sup>3</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter müssen über mehrjährige versuchstierkundliche Erfahrung verfügen und Nutzende der Einrichtung sein.
- (3) Der Tierschutzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Tierschutzausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter jeweils für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende beruft mindestens zweimal im Jahr den Tierschutzausschuss ein und leitet diesen. <sup>3</sup>Die Einladung zu Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (5) <sup>1</sup>Der Tierschutzausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (6) Die oder der Vorsitzende kann zur fachlichen oder tierschutzrechtlichen Beratung des Ausschusses weitere fachkundige Personen als Gäste einladen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass die Dokumentationspflichten gem. § 6 Abs. 4 TierSchVersV erfüllt werden. <sup>2</sup>Zu den Dokumentationspflichten zählen insbesondere die Aufzeichnung der Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben abgibt, sowie alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. <sup>4</sup>Alle Nutzerinnen und Nutzer werden über die Empfehlungen des Tierschutzausschusses in geeigneter Weise informiert.

## **§ 8 Aufgaben des Tierschutzausschusses**

Der Tierschutzausschuss nimmt alle Aufgaben gem. § 6 Abs. 2 TierSchVersV wahr.

## **§ 9 Haltung/Haltungserlaubnis**

- (1) Die Haltung und Zucht von Wirbeltieren, an denen Eingriffe oder Behandlungen zu Forschungs- oder Lehrzwecken durchgeführt werden sollen, erfolgt in den ZTL ausschließlich in Tierhaltungen und Tierhaltungsräumen, für die eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Erlaubnis nach § 11 TierSchutzG werden von der Leitung der ZTL vorbereitet. <sup>2</sup>Dieser sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Die Leitung reicht die Anträge bei der zuständigen Behörde ein.
- (3) Alle Änderungen in der Tierhaltung, insbesondere solche, die die Räume, die Tierzahl oder die Tierart betreffen, sind durch die Leitung oder stellvertretende Leitung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen sind die Leitung sowie die oder der Tierschutzbeauftragte rechtzeitig beratend einzubeziehen. <sup>2</sup>Als Mindestanforderung für eine tierschutzgerechte Haltung gelten grundsätzlich das Tierschutzgesetz und die Tierschutzversuchstierverordnung, das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123) sowie die Richtlinie 2010/63/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere bzw. darauf beruhende oder dieser Richtlinie nachfolgende Regelungen.
- (5) <sup>1</sup>Alle an der Pflege der Versuchstiere oder der Durchführung von Versuchen beteiligten Personen sind verpflichtet, die oder den Tierschutzbeauftragten bei unerwarteten Krankheits- oder Todesfällen von Tieren oder Unregelmäßigkeiten bei den Tierexperimenten unverzüglich zu informieren. <sup>2</sup>Bei Verdacht auf meldepflichtige Tierseuchen ist die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt zu informieren.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Ordnung wird bei jeder Erweiterung der ZTL um weitere tierexperimentelle Einrichtungen der Universität Regensburg, erstmalig spätestens nach drei Jahren nach Inkrafttreten, einer Evaluation unterzogen. <sup>2</sup>Die Leitung der ZTL unterbreitet im Benehmen mit dem Nutzungsausschuss und den Dekaninnen bzw. Dekanen der beteiligten Fakultäten einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Ordnung, die nach Zustimmung durch das Präsidium dem Senat zur Verabschiedung vorgelegt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27.7.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 9.8.2022

Regensburg, den 9.8.2022  
Universität Regensburg  
Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Ordnung wurde am 9.8.2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9.8.2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9.8.2022